

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5718 –

Entwurf eines Gesetzes zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der
Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die
gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

A. Problem

Der Entwurf verfolgt das Ziel der Umsetzung der geänderten völkerrechtlichen Vereinbarung „Übereinkommen vom 20. März 1958 – Revision 2“ in nationales Recht.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf (Vertragsgesetz) verwirklicht.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5718 anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen)

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5718 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 131. Sitzung am 17. Oktober 1996 dem Ausschuß für Verkehr zur alleinigen Beratung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 4. Dezember 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II.

Ziel der Änderung des „Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung“ ist es, den Anwendungsbereich, der bisher auf Kraftfahrzeugteile und Ausrüstungsgegenstände bezogen war, auf Kraft-

fahrzeuge insgesamt auszuweiten, das Verfahren zur Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Regelungen zu straffen sowie eine weltweite Harmonisierung der fahrzeugtechnischen Vorschriften durch den möglichen Beitritt von außereuropäischen VN-Mitgliedstaaten sowie von Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration zu erreichen. Das bedeutet einen weiteren Abbau technischer Handelshemmnisse für Kraftfahrzeuge europäischer Produktion auf außereuropäischen Märkten.

Die Umsetzung des geänderten Übereinkommens in nationales Recht sichert der Bundesrepublik Deutschland auch den erforderlichen Einfluß auf die Integration technischer Entwicklungen im Kraftfahrzeugbau in das Regelwerk. Innovative Entwicklungen können so in kurzer Zeit die Genehmigungsfähigkeit und damit Marktfähigkeit erreichen.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Berichterstatler